



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

**W** In Gottes Gnaden / **Friedrich**  
König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg/  
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer  
und Churfürst etc. etc.

**W**ieber Geruehr: Nachdem Wir Höchstnützlichlich vernehmen/ daß Unsern  
so vielhändigen / und uns besunder denen unterm 20. Dec. 1727. auch den 30. Nov. 1739.  
wider die Landfremder / Fremde Bettlere und dergleichen Gesindeln ausgelassenen Edicten  
gerade zu wider / solche auch in Unserm Lande häufig einbleiben / und darinnen geduldet  
werden / mithin die noch ohnlängst allen Beampten und Stadts- Magistraten communi-  
cirt Instruktion, wie die Visitation und Aufhebung solcher Leuthen angestellet werden solle  
der gebühre nicht beobachtet sey/ Wir aber sonderlich bey igtigen Zeiten / da die Allwider vor die  
Einheimische nicht zureichen wollen / solchen Unwesen länger nach weihen / nicht genehmet sind/  
sondern das Fremde Vettel- Volk außzunahm auß dem Lande beständig verschafft wissen  
wollen:

Als befehlen Wir Euch hiemit allergnädigst / und bey Vermerdung einer Straffe von 10.  
Coltsgulden / nicht allein alsofort nach empfang dieses ein Proclama dabinn ergehen / sondern  
auch bey einer generalen auff den 1sten dieses zu haltender Visitation allen in Ewren District  
anzutreffenden Fremden/ welche des Bettlens verdächtig sind / specialiter bedeuten zu lassen/  
daß sie sich binnen 3 Tagen / und längstens vor den 1sten dieses / als dem Lande begeben / oder  
erwartigen sollen / daß sie in Verretungs- Fall ohne alle Gnade nach der gestung Wejel ge-  
bracht / und in die Karre geschossen werden;

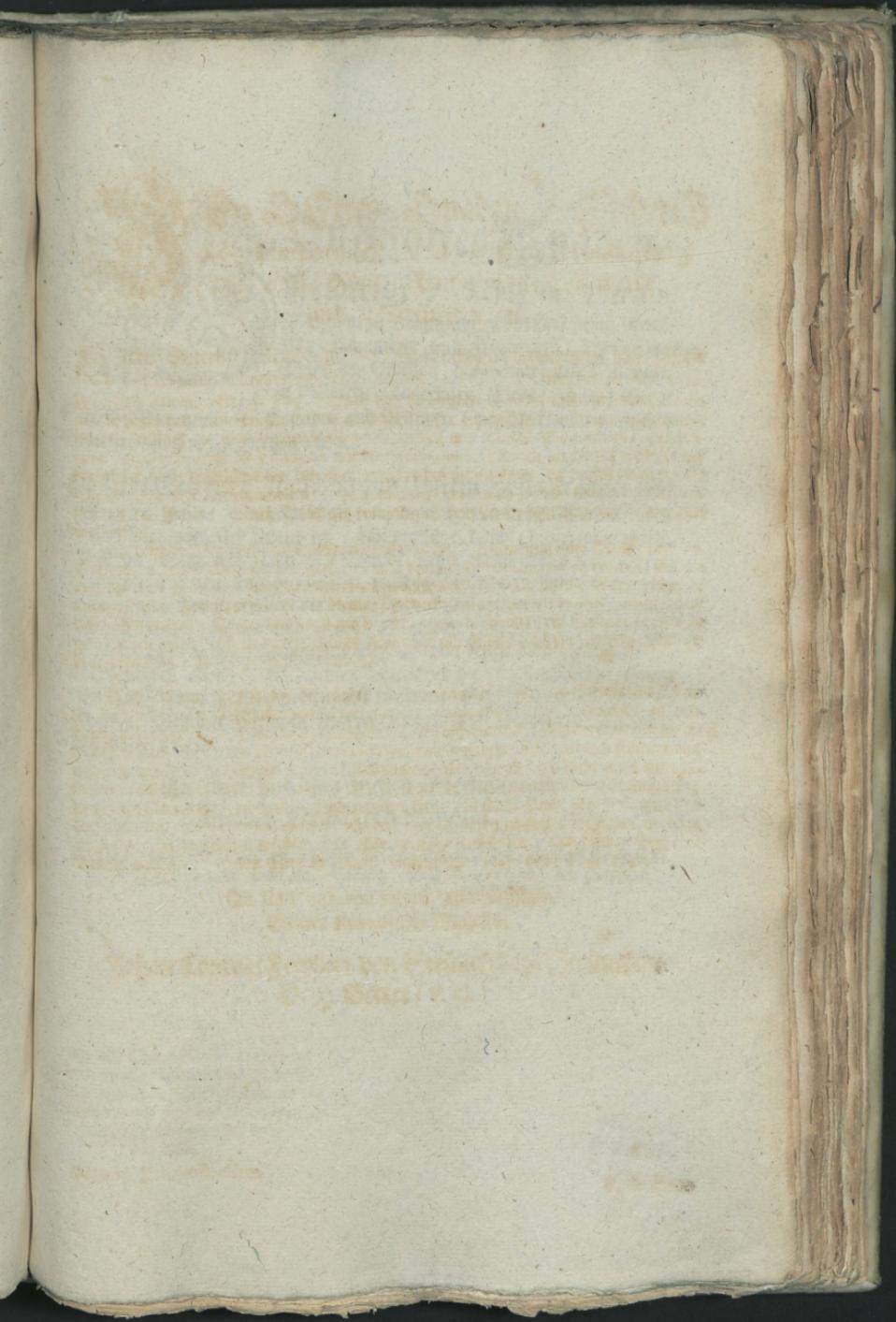
Nach Verlauf einer solcher Frist habet Ihr bey gemelter Fruchten- Straffe eine fernere  
exacte Visitation nach Maaßgebung erwöhrter Instruktion ohñ-ahnbahr zu veranlassen / und  
diejenige Fremde Bettler / welche so dann wieder angetroffen werden möchten / ohne einiges we-  
rück-gehen nach Wejel / als wo selbst Unser Gouvernement nähere Ordre zu deren Annehmung  
erhalten / wirklich hinführen zu lassen / auch sonstien dabey überall nach mehr erwöhrten In-  
struktion allergerohsamst zu verfahren / nicht weniger alsofort von nun an die Veranhaltung  
zu machen / damit ein jeder wahrer Einheimischer Arme / in seiner Stadt oder Kirchspiel mit  
dem nöthigen Lebens- Unterhalt versehen / und derjenige / so noch zu arbeiten im stande ist / dazu  
mit allem ernst angehalten werden möge. Wir versehen Uns dessen / und bleiben Euch mit  
Gnaden gewogen: Geben Cleve in unserm Regierungs- Raht / den 3 Febr. 1741.

An Statt und von wegen Allerhöchsigst.  
Seiner Königlichen Majestät

**Johan Conradt Freyherr: von Strünckede zu Strünckede.**  
D. H. Becker / V. C.

*J. W. Beck*  
wegen der Fremden Bettlern.

E. S. Hoff





Die Königl. Bibliothek



Die Königl. Bibliothek  
in Berlin  
am 1. März 1771

Die Königl. Bibliothek  
in Berlin  
am 1. März 1771

N. 225

Die Königl. Bibliothek  
in Berlin

Die Königl. Bibliothek  
in Berlin

Die Königl. Bibliothek  
in Berlin

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



**S** In Gottes Gnaden / **Friedrich**  
 König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg/  
 des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer  
 und Churfürst ꝛ. ꝛ.

**J**eber Betreuer: Nachdem Wir Höchstnützlichlich vernehmen/ daß Unsern  
 so vieltätigen / und ins besonder denen unterm 20. Dec. 1727. auch den 30. Nov 1739.  
 wieder die Landstreichere / Frömde Bettlere und dergleichen Gesindel ausgelassenen Edicten  
 gerade zu wieder / welche nunoch in Unserm Lande häufig einbrichten / und darinnen geduldet  
 werden / mithin die noch ohnlängst allen Beampten und Stadts-Magistraten communi-  
 cirte  
 der g  
 Einb  
 sonde  
 wollt

Golt  
 auch  
 auzu  
 daß s  
 gew  
 brach

anädigt / und bey Vermeydung einer Straffe von 10.  
 empfang dieses ein Proclama dabın ergehen / sondern  
 dieres zu haltender Visitation allen in Eweren Districk  
 ettiens verdächtia sind / specialiter bedeuten zu lassen/  
 us vor den 2oten dieses/aus dem Lande begeben / o/er  
 ggs Fall ohne alle Gnade nach der festung Wesel ge-  
 den;

exact  
 diejen  
 rück  
 erhalt  
 struch  
 zum  
 dem r  
 mit a  
 Gnal

abet Ihr bey gemelter Frächten. Straffe eine fernere  
 wöynter Instruction ohnfehlbarh zu veranstalten / und  
 wieder angetroffen werden müchten / ohne einiges w  
 Gouvernemen näher Ordre zu deren Annehmung  
 / auch sonsten dabın überall nach mehr erwehnten In-  
 nicht weniger alsofort von nun an die Veranstaltung  
 heimischer Arme / in seiner Stadt oder Kirchspiel mit  
 und derjenige / so noch zu arbeiten im stande ist / dazu  
 z. Wir versehen Uns dessen / und bleiben Euch mit  
 unserm Regierungs-Rath / den 3 Febr. 1741.

von wegen Allerhöchstigl.  
 königlichen Majestät

: von Strünckede zu Strünckede.  
 Becker / V. C.

**Farbkarte #13**

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

inches  
 Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

B.I.G.

E. C. Sonn